

Mitteilungen des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungshilfen-Verbandes. 22. Jahrg., Nr. 9 v. September 1923. Leipzig. Aus dem Inhalt: Die Notstandsunterstützungskasse in neuem Gewande. — Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Verbandsatzung.

Mitteilungen des Verbandes Evangelischer Buchhändler. Nr. 20 vom August/Sept. 1923. Hamburg. Aus dem Inhalt: Aus Bodenlose? — W. Maus: Zur Lage. — Dr. O. Bornhak: Die Buchmark, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung. — J. Biermann: Eine neue »Tat«. — Dr. W. Brandenburger: Die neuen Steuergesetze vom 11. August 1923. — G. Irmer: Zusammenkunft Evangel. Buchhändler in Barmen am 21. Juni 1923. — Vom evangelischen Buchhandel. — W. Maus: Unsere Bücherecke. — U. Meyer: Dürmlers Mahnversfahren.

Moser, H. J.: Musikalisches Wörterbuch. [Leubners kleine Fachwörterbücher 12.] Leipzig: V. G. Leubner 1923. 151 S. 8°. Pbd. Ladenpreis G. 2.5.

Musikalienhandel und Vereins-Wahlzettel. 25. Jahrg., Nr. 47 v. 31. August 1923. Leipzig. Aus dem Inhalt: Der Haushalt des Vereins.

Schroeder, Kurt, Verlag, Bonn a. Rh.: Grundpreis-Verzeichnis. 4 S. 8°.

Staudmann, L., Verlag, Leipzig: Literarische Mitteilungen. Nr. 2. 4 S. 8°.

Vorhof, Dr. Ein Führer zum guten Buch. Herausgegeben von Karl Rauch. Heft 2 v. September 1923. Dessau. Aus dem Inhalt: Friß v. Unruh: Verantwortung. — K. Rauch: Dichterabende. — Prof. Dr. A. Seidl: Der Fall Henri Marteau. — Dr. W. Mahrholz: H. Stehrs Romane. — M. Pohl: Quartanerschmerzen. — J. Windler: Das Schweinerennen. — Von neuen Büchern. — Vortrag- und Dichterabende.

Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker. 35. Jahrg., Nr. 72 v. 6. September 1923. Berlin. Aus dem Inhalt: Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs.

Zeitschrift des Verbandes der Fachpresse Deutschlands. 25. Jahrg., Heft 8 vom 20. August 1923. Berlin. Aus dem Inhalt: Übergang zur Goldberechnung im Anzeigenwesen der Fachpresse. — A. M. J. Martens: »Das Fachblatt«.

Zeitungsvorlag. 24. Jahrg., Nr. 35 v. 31. August 1923. Berlin. Aus dem Inhalt: A. v. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger in Eisenach. — J. Urzibil: Das Zeitungswesen in der Tschechoslowakischen Republik. — Dr. P. Roth: Die polnische Presse.

Zwiebelstil, Dr. Zeitschrift über Bücher, Kunst und Lebensstil. 16. Jahrg., Heft 1/2. München, Hans v. Weber. Aus dem Inhalt: A. (urt) Martens: Lebensstil. — A. Böhler: Manzoni. — A. Forel: Jugendindrücke. — L. S. Schlüding: Anscheinende Herrschaft eines Zeitgeschmacks. — A. Rubin: Erinnerung an Max Dauthendey. — H. v. d. Gabelenz: Von großen und kleinen Büchern. — A. Schurig: Die falschen Mozartbildnisse. — Von neuen Büchern.

#### Zeitschriften- und Zeitungsaufsätze.

Buch, Das deutsche. Der Niedergang des deutschen Buchhandels. Von S. W. (angart). Frankfurter Zeitung Nr. 648 v. 2. Sept. 1923.

Buch, Das deutsche. Der Niedergang des deutschen Buchhandels. Die Schlüsselzahl des deutschen Buchhandels eine Million. Die Bücher in Zagreb billiger als in Leipzig. Fortwährende Preiserhöhungen. Der Morgen, Zagreb, vom 2. September 1923.

Bücherproduktion, Die, in Russland. Von Dr. J. Adler. Leipziger Neueste Nachrichten v. 7. Sept. 1923.

Würdigung der Tätigkeit des Russischen Staatsverlages in Moskau und Petersburg.

Goldberechnung. Von hwe. Papier-Zeitung, Berlin, Nr. 79 v. 1. Sept. 1923.

Goldmark freibleibend! Von Dr. W. Vershoven. Vossische Zeitung, Berlin, Nr. 413 v. 1. Sept. 1923.

Wissenschaft, Die bedrohte deutsche. Neue Freie Presse, Wien, v. 18. August 1923.

#### Antiquariats-Kataloge.

Gilhofer & Ransburg, Wien I, Bogneg. 2: Katalog 159: Rechtswissenschaft und Staatswissenschaften. 105 S. 3099 Nrn. Schulz, C. F., & Co., Plauen i. V.: Antiqu.-Anz. Nr. 17: Kunst, Verschiedenes. 24 S. 162 Nrn.

Tondeur & Säuberlich, Leipzig, Georgiring 3: Anz. Nr. 5: Philosophie, Naturwissenschaften, Jurisprudenz etc. 8 S. 389 Nrn. 4°.

#### Kleine Mitteilungen.

Feuerversicherung des Buchhandels. (Vgl. Vbl. Nr. 151 und 183.) Wie uns von der Feuerversicherungsgenossenschaft deutscher Buchdrucker (Sih Leipzig) mitgeteilt wird, hat sich das Reichsaufsichtsamt mit der Angliederung des Buchhandels an diese Genossenschaft einverstanden erklärt, und es werden bereits Verträge zwischen Buchhändlern und der genannten Feuerversicherungsgenossenschaft abgeschlossen. Als Sortimentvertreter im Vorstand der Feuerversicherungsgenossenschaft deutscher Buchdrucker wurde vom Vorstand des Börsenvereins Herr Buchhändler Wilhelm Hermann in Bremen ernannt und als Verlegervertreter Herr Verlagsbuchhändler Dr. Werner Klinkhardt in Leipzig. Die Herren haben sich bereit erklärt, die Interessen des Buchhandels in der Genossenschaft wahrzunehmen.

Vereinigung Magdeburger Buchhändler. — In der letzten Hauptversammlung wurde einstimmig zum Vorsitzenden Herr Friß Wahle gewählt. Ebenso erfolgte die Wiederwahl der Herren Friedrich Reinecke und Karl Peters als Schriftführer und Kassenwart einstimmig. Herr Max Kretschmann, der Gründer der Vereinigung, hatte die Wiederwahl zum Vorsitzenden diesmal endgültig abgelehnt. Erinnert sei daran, daß er sich schon seit Anfang der 80er Jahre um einen Zusammenschluß des Magdeburger Buchhandels immer wieder bemüht, aber dafür aufangs kein Verständnis gefunden hatte. Erst die Schwierigkeiten, die der Weltkrieg mit sich brachte, gaben seinen Bestrebungen endlich Erfolg. Die einstimmige Wahl zum Ehrenmitgliede, der höchsten Ehrengabe, die die Vereinigung satzungsgemäß zu vergeben hat, kann nur als geringer Teil der Anerkennung gerechnet werden, die ihm der Magdeburger Buchhandel zollt.

Buchhändlerischer Fachschulverein in Bayern, E. V. in München. — Bereits das vergangene Schuljahr stand im Zeichen der Geldentwertung, doch gelang es dank der Opferwilligkeit des Münchener Buchhandels, über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Die Zuspihung der Verhältnisse hat die mäßliche Lage noch erhöht, und nachdem es leider nicht gelungen ist, Unterstüzungszusagen auf gleitender Basis (Grundbetrag mal Schlüsselzahl des Börsenvereins) in ausreichendem Maße zu erhalten, hat der Vorstand beschlossen, für das Winterhalbjahr von Unterrichtskursen abzusehen.

Titelrecht. — Eine für diese Frage sehr wichtige Entscheidung wurde jüngst in München gefällt. Über die Verhandlung ging uns folgender Bericht zu: Die Firma Frankh'sche Verlagsbuchhandlung, W. Keller & Co. in Stuttgart hatte gegen die Firma Verlag Natur u. Kultur A.-G. in München am Landgericht München I, Kammer für Handelsfachen, Klage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben. Die Klägerin, welche Verlegerin der bekannten Rossmos-Bücher ist, gibt seit dem Jahre 1904 Werke von Dr. M. Wilh. Meyer heraus unter dem Titel »Weltchöpfung« und »Weltuntergang«. Die beklagte Gesellschaft hat nun ein Werk von Max Valier, das sich auf ähnlichen wissenschaftlichen Gebiet bewegt, herausgegeben, und zwar ebenfalls unter dem Titel »Weltuntergang«, und beabsichtigte ein weiteres Werk unter dem Titel »Weltchöpfung« herauszugeben. Hierin erblickt die Klägerin eine Irreführung des Publikums und einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz, beantragte und erwirkte deshalb am genannten Gericht eine einstweilige Verfügung gegen die beklagte Partei, durch die dieser die Vervielfältigung, Veröffentlichung und gewerbsmäßige Verbreitung des von ihr angekündigten Werkes »Weltuntergang« von Max Valier verboten wurde. Gleichzeitig wurden die im Besitz der beklagten Firma befindlichen Exemplare vorläufig beschlagnahmt. Gegen diese einstweilige Verfügung erhob die beklagte Partei, die jede gesetzwidrige Handlung und Verweichungsabsicht bestritt, Einspruch, über den vor kurzem Verhandlungstermin stand. Nach Besprechung der Sach- und Rechtslage kam zwischen den Parteien vor Eintritt in die Verhandlung folgender Vergleich zustande: Die beklagte Partei verpflichtet sich, für alle künftigen Auflagen des streitgegenständigen Werkes den Titel »Weltende« statt »Weltuntergang« zu gebrauchen und den Umschlagtitel des Werkes in der Form zu ändern, daß das Wort des Titels »Weltuntergang« überlebt und durch den neuen Titel »Weltende« ersetzt wird; ebenso verpflichtet sich die beklagte Partei, auf dem Innentitel (Haupttitel) den neuen Titel »Weltende« mit einem Stempel in gleichgroßer Schrift anzubringen. Mit diesen Änderungen gestattet die Klägerin den Vertrieb der Restauflage. Die beklagte Partei verpflichtet sich bei einer Konventionalstrafe von der Hälfte des jeweiligen Ladenpreises für jeden